



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Valsot**

# **Planungs- und Mitwirkungsbericht**

**Teilrevision Ortsplanung (Tschlin)**

**Inertstoffdeponie und Materialablagerung Prà Dadora**

# Impressum

**Auftraggeber**

Gemeinde Valsot, CH-7556 Ramosch

**Kontaktperson**

Victor Peer, Gemeindepräsident

+41 81 861 00 60

v.peer@valsot.ch

**Bearbeitung**

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Renzo Fachin, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 71

r.fachin@stauffer-studach.ch

**Erstellung**

Mai – Juli 2017, Juli/Sept. 2018

**Bearbeitungsstand**

4. September 2018

# Inhalt

|          |                                            |           |
|----------|--------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass</b>                              | <b>4</b>  |
| 1.1      | Ausgangslage                               | 4         |
| 1.2      | Ziele und Inhalt der Teilrevision          | 4         |
| <b>2</b> | <b>Allgemeines</b>                         | <b>5</b>  |
| 2.1      | Organisation des Planungsträgers           | 5         |
| 2.2      | Ablauf / Termine                           | 5         |
| 2.3      | Kantonale Vorprüfung                       | 6         |
| 2.4      | Öffentliche Mitwirkungsaufgabe             | 7         |
| 2.5      | Beschluss Gemeindeversammlung              | 7         |
| <b>3</b> | <b>Grundlagen</b>                          | <b>8</b>  |
| 3.1      | Kantonaler Richtplan                       | 8         |
| 3.2      | Regionaler Richtplan                       | 9         |
| 3.3      | Rechtskräftige Nutzungsplanung             | 10        |
| 3.4      | Planungszone                               | 11        |
| 3.5      | Gesamtrevision Ortsplanung Valsot          | 11        |
| 3.6      | Projekt Erweiterung Deponie                | 11        |
| 3.7      | Radweg                                     | 13        |
| 3.8      | Wald                                       | 13        |
| 3.9      | Gefahrenzonen                              | 13        |
| 3.10     | Umweltverträglichkeitsbericht              | 14        |
| <b>4</b> | <b>Rahmenbedingungen und Nachweise</b>     | <b>15</b> |
| 4.1      | Abstimmung Kantonalen Richtplan            | 15        |
| 4.2      | Abstimmung Regionalen Richtplan            | 15        |
| 4.3      | Standortnachweis                           | 16        |
| 4.4      | Bedarfsnachweis                            | 16        |
| 4.5      | Erschliessung                              | 16        |
| 4.6      | Gestaltung                                 | 16        |
| 4.7      | Gefahrenzonen                              | 17        |
| 4.8      | Rodungsgesuch                              | 17        |
| <b>5</b> | <b>Umsetzung in der Ortsplanung</b>        | <b>18</b> |
| 5.1      | Teilrevision Zonenplan                     | 18        |
| 5.2      | Teilrevision Genereller Gestaltungsplan    | 19        |
| 5.3      | Teilrevision Genereller Erschliessungsplan | 19        |
| 5.4      | Baugesetz                                  | 19        |

## Beilagen

Beilage A - Projekt 2016, Erweiterung, Technischer Bericht (Canclini + Peer, April 2017)

Beilage B - Umweltverträglichkeitsbericht (ETSS AG / Böhm, Juni 2018)

Beilage C - Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan



## 1 Anlass

### 1.1 Ausgangslage

Die ehemaligen Gemeinden Ramosch und Tschlin fusionierten per 1. Januar 2013 zur neuen Gemeinde Valsot. Die heute rechtskräftige Ortsplanung von Tschlin setzt sich aus der letzten Totalrevision von 1997 sowie aus verschiedenen Teilrevisionen zusammen.

Aufgrund des erfolgten Gemeindegemeinschaftschlusses ist derzeit eine Totalrevision der Ortsplanung für die Gesamtgemeinde Valsot im Gange. Der Entwurf der Totalrevision ist im Dezember 2017 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht worden.

Bedingt durch aktuelle Bedürfnisse in der Region Unterengadin im Bereich Materialablagerungen soll für die bestehende Deponie „Prà Dadora“ bei Vinadi eine vorgezogene Teilrevision durchgeführt werden. Die Grundstücke, auf welchen sich die Deponie befindet, stehen im Eigentum der politischen Gemeinde Valsot und dem Kanton Graubünden (Teilbereich der Strassenparzelle Nr. 6065).



Abb. 1: Deponie Prà Dadora, Luftbild 2015 (zVg ARE GR © Comet Photoshopping GmbH / Dieter Enz)

### 1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden, projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung eines vergrösserten Inertstoffdeponie- und Materialablagerungsstandortes für die Region Unterengadin geschaffen werden.

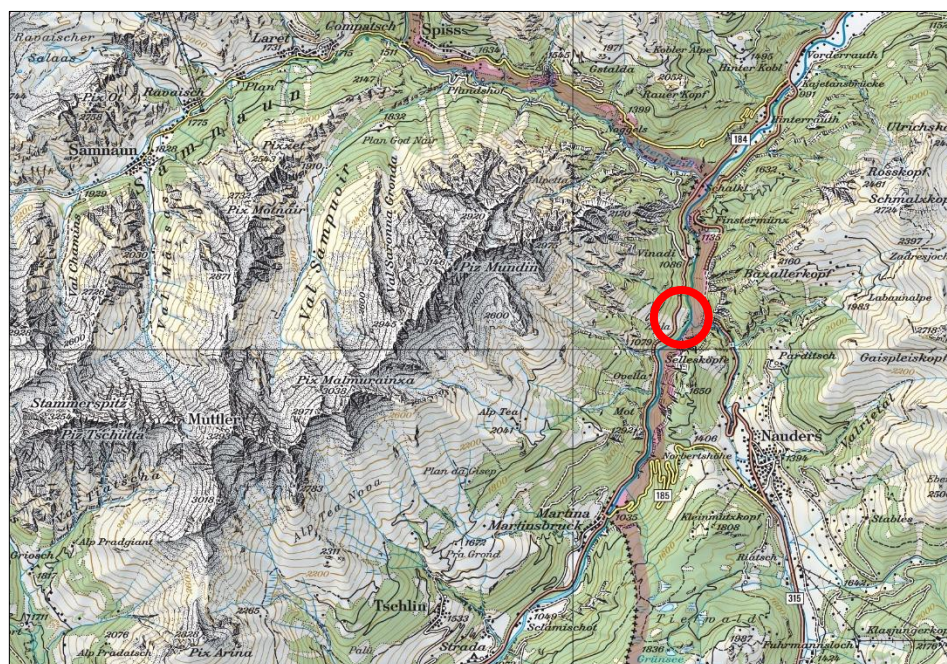


Abb. 2: Ausschnitt Landeskarte mit Projektstandort (rot eingekreist)

## 2 Allgemeines

### 2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Valsot beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Orlando Menghini und als Sachbearbeiter Renzo Fachin eingesetzt.

### 2.2 Ablauf / Termine

|                                                    |                           |
|----------------------------------------------------|---------------------------|
| Erarbeitung Entwurf Teilrevision                   | Juni/Juli 2017            |
| Verabschiedung Teilrevision durch Gemeindevorstand | September 2017            |
| Kantonale Vorprüfung                               | Oktober 2017 – März 2018  |
| Öffentliche Mitwirkungsaufgabe                     | 10. Juli – 8. August 2018 |
| Beschluss Gemeindeversammlung                      | 21. August 2018           |
| Beschwerdeaufgabe                                  | September/Oktober 2018    |
| Genehmigung durch Regierung                        |                           |

## 2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde am 24. Oktober 2017 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 5. April 2018 äusserten sich die Amtsstellen zur vorgesehenen Teilrevision. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sowie deren Berücksichtigung in der Teilrevision aufgezeigt:

| Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Entscheid der Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Übereinstimmung mit der Richtplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die vorliegende Erweiterung des Deponievolumens ist eine Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans erforderlich.</li> <li>- Die Aktualisierung des kantonalen und des regionalen Richtplans ist baldmöglichst einzuleiten bzw. mit der vorliegenden Nutzungsplanungsrevision zu koordinieren.</li> </ul> | <i>Kenntnisnahme.</i><br><i>Die Fortschreibung des kantonalen Richtplans erfolgt in Koordination mit der Aktualisierung des regionalen Richtplans, welche voraussichtlich im Herbst 2018 angestossen wird (Richtplananpassung wird mit Fahrplan der Deponie Ova Spin, Zerne, abgestimmt).</i> |
| <b>Teilrevision Baugesetz Tschlin</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 67 BauG (Deponiezone) ist bezüglich der Definition auf die eidgenössische Abfallverordnung (VVEA) abzustimmen.</li> <li>- Der Gemeinde wird empfohlen, den Baugesetz-Artikel als Materialablagerungszone (Deponie Typ A und Typ B) gemäss Vorschlag ARE/ANU zu formulieren.</li> </ul>                                   | <i>Kenntnisnahme.</i><br><i>Art. 67 BauG wird komplett aufgehoben und durch Art. 67a Materialablagerungszone (Deponie Typ A und Typ B) ersetzt.</i>                                                                                                                                           |
| <b>Teilrevision Zonenplan</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zonenbezeichnung „Deponiezone“ ist ebenfalls gemäss vorstehenden Ausführungen (Teilrevision Art. 67 BauG) anzupassen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                  | <i>Die Deponiezone im Gebiet Prà Dadora wird als „Materialablagerungszone (Deponie Typ A und Typ B)“ bezeichnet.</i>                                                                                                                                                                          |
| <b>Naturgefahren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Winterbetrieb wurde als Grundlage für die Bewilligung der bisherigen Deponie ein Sicherheitsdispositiv erstellt.</li> <li>- Aufgrund des vorliegenden Erweiterungsprojektes ist das Sicherheitsdispositiv zu aktualisieren.</li> </ul>                                                                                                 | <i>Kenntnisnahme.</i><br><i>Das Sicherheitsdispositiv wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) überprüft und wo nötig angepasst.</i>                                                                                                                                                |
| <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der UVB ist zu überarbeiten und im Rahmen der Genehmigungsvorlage als Hauptuntersuchung miteinzureichen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            | <i>Der vorliegende UVB (abschliessende Voruntersuchung) wird entsprechend angepasst und ergänzt.</i>                                                                                                                                                                                          |
| <b>Ehemalige Reaktordeponie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Genehmigungsverfahren ist ein Überwachungsprogramm auszuarbeiten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Die ehemalige Reaktordeponie ist abgeschlossen und bereits überdeckt worden (Protokoll liegt vor).</i><br><i>Nach Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ist keine Überwachung mehr notwendig.</i>                                                                             |

| Antrag Kanton (Vorprüfungsbericht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Entscheid der Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Stabilität Untergrund</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der UVB ist für das Genehmigungsverfahren mit einem geologischen Gutachten mit Stabilitätsberechnungen des natürlichen Untergrundes zu ergänzen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Die Stabilitätsnachweise/-berechnungen werden im UVB ergänzt (s. Kap. 6.6 und Anhang 10).</i>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Zwischenlager</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Zwischenlager muss eine <u>wasserundurchlässige</u> Oberfläche aufweisen. Kapitel 2.5 des UVB ist dementsprechend anzupassen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Der UVB wird angepasst.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Kantonale Strassengesetzgebung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der vorgeschriebene Strassenabstand wird durch die vorgesehene Materialschüttung unterschritten.</li> <li>- Eine Ausnahmegewilligung kann in Aussicht gestellt werden, sofern die Schüttungen die Sichtfelder der Zufahrt nicht beeinträchtigen und den Abfluss des Oberflächenwassers der Kantonsstrasse gewährleisten.</li> <li>- Für die geplante Materialablagerung auf der im Eigentum des Kantons stehenden Strassenparzelle Nr. 6065 ist eine Nutzungsbewilligung notwendig.</li> </ul> | <i>Kenntnisnahme.</i><br><br><i>Ein allenfalls erforderliches Gesuch für eine Ausnahmegewilligung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) dem Tiefbauamt GR eingereicht.</i><br><br><i>Ein entsprechendes Gesuch für die Beanspruchung des Strassengrundstücks wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (BAB) dem Tiefbauamt GR eingereicht.</i> |
| <b>Erschliessung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorhaben bedingt eine neue Zufahrtsbewilligung des Tiefbauamtes Graubünden</li> <li>- Aufgrund des geplanten Deponievolumens von gegen 1 Mio. m<sup>3</sup> ist voraussichtlich das Einrichten einer Linksabbiegespur auf der Hauptstrasse notwendig.</li> <li>- Beim Anschluss der Deponiezufahrt an die Hauptstrasse ist zu gewährleisten, dass die notwendigen Sichtfelder gemäss VSS-Norm SN 640 273a zu jedem Zeitpunkt von allen Hindernissen freizuhalten sind.</li> </ul>                           | <i>Kenntnisnahme.</i><br><br><i>Gemäss Rücksprache mit der Strassenbaupolizei ist keine Linksabbiegespur erforderlich. Die gesamte Materialablagerung erfolgt voraussichtlich über die nächsten 30 Jahre. Das Verkehrsaufkommen wird somit nicht wesentlich erhöht.</i><br><br><i>Kenntnisnahme.</i>                                                            |

## 2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe wurde gestützt auf Art. 13 KRVO durchgeführt. Die Planungsunterlagen wurden in der Gemeinde vom 10. Juli bis zum 8. August 2018 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Mitwirkung sind keine Einwendungen oder Anträge eingegangen.

## 2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeindeversammlung Valsot am 21. August 2018 beschlossen.

### 3 Grundlagen

#### 3.1 Kantonaler Richtplan

Für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.5 „Abfallbewirtschaftung“ des kantonalen Richtplanes massgebend. Als wichtiger Grundsatz wird dabei die regionale Autarkie festgehalten. Es werden grundsätzlich regionale Inertstoffdeponien mit einem Volumen von mindestens 100'000 m<sup>3</sup> angestrebt (Art. 31 Abs. 2 der Technischen Verordnung über Abfälle, TVA).

Die Regionen erarbeiten Deponiekonzepte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial, welche eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept umfassen sowie Nutzungskonflikte und die Machbarkeit aufzeigen. Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen bzw. Inertstoffdeponien gemäss TVA werden in den regionalen Richtplänen (RRIP) ausgewiesen. Wichtige Inertstoffdeponien werden in den KRIP übernommen.

Im KRIP sind auf Gemeindegebiet von Valsot folgende Objekte aufgenommen:

- Nr. 09.VD.06.1 Prà Dadora, Tschlin, Materialablagerung (Ausgangslage)
- Nr. 09.VD.06.2 Prà Dadora, Tschlin, Inertstoffe (Ausgangslage)
- Nr. 09.VD.06.3 Prà Dadora, Tschlin, Inertstoffe, 2. Etappe (Festsetzung)

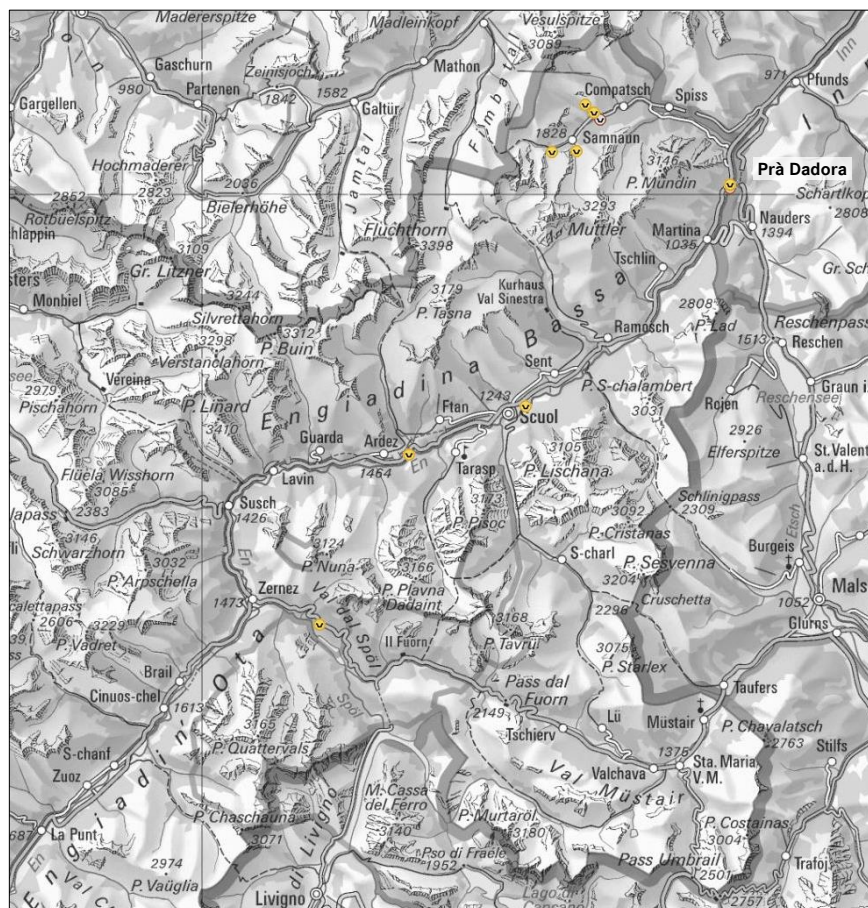


Abb. 3: Deponiestandorte in der Region Engiadina Bassa / Val Müstair

### 3.2 Regionaler Richtplan

Im April 2012 ist letztmals eine Anpassung des RRIP Engiadina Bassa, Materialabbau und Abfallbewirtschaftung, beschlossen und mit Regierungsbeschluss Nr. 1116 vom 20. November 2012 genehmigt worden.

In diesem RRIP wurden in der ehemaligen Gemeinde Tschlin folgende Objekte als Ausgangslage aufgenommen bzw. fortgeschrieben:

#### Inertstoffdeponie (s. Kap. 3.1 Richtplantext)

- IN-02 Prà Dadora, Tschlin

#### Materialablagerung (Deponien von Aushubmaterial, s. Kap. 3.2 Richtplantext)

- MA-12 Prà Dadora, Tschlin
- MA-13 Prà Dadora, Tschlin, Zwischenlager

Die Anlagen sind seit Frühling 2010 in Betrieb. In der Inertstoffdeponie ist gemäss Richtplantext ein Volumen von 40'000 m<sup>3</sup> reserviert und für die Materialablagerung wurde für die Subregion Valsot ein Volumen von 70'000 m<sup>3</sup> festgelegt. Dazu kommt projektbezogen ein Volumen von 240'000 m<sup>3</sup> für den Bau des Gemeinschaftskraftwerks Inn.

#### Deponien für Materialablagerung



#### Materialgebiete: Inertstoffdeponie (IN)

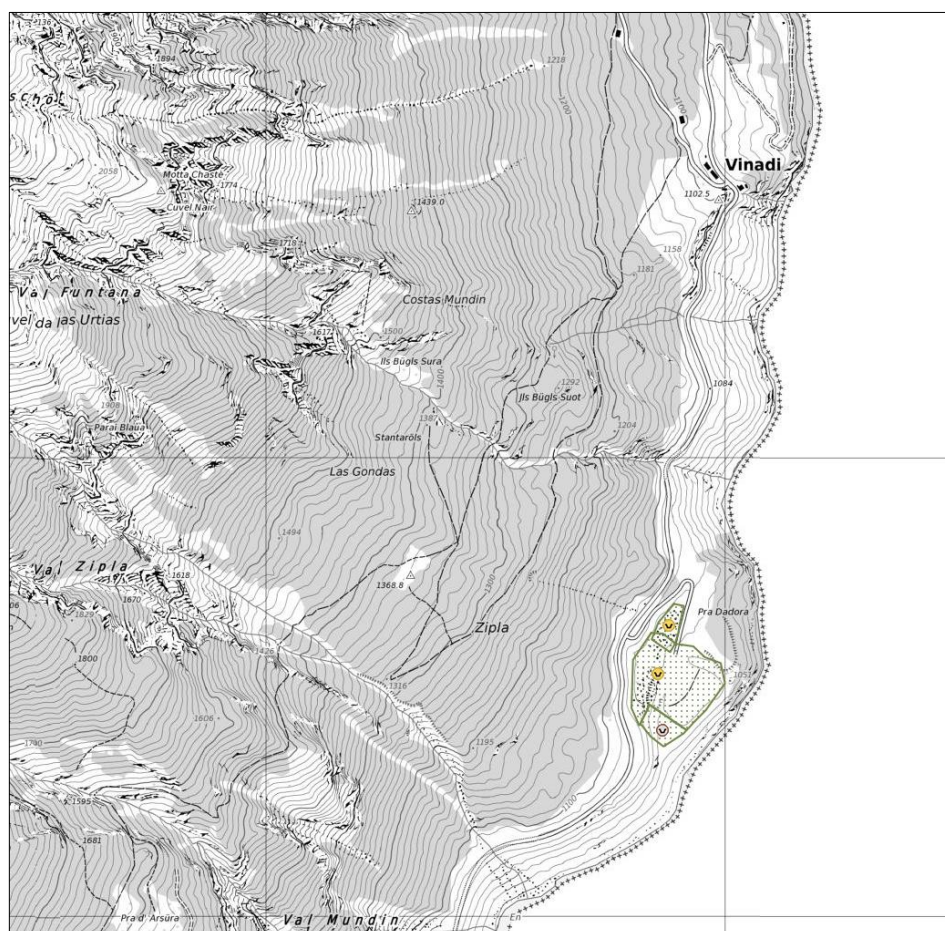


Abb. 4: Objekte im RRIP am Deponiestandort Prà Dadora

Am 4. Oktober 2011 verabschiedete der Regionalverband Pro Engiadina Bassa den regionalen Richtplan Sofortmassnahmen 2011 - Rad- und Mountainbikewege, der mit Regierungsbeschluss Nr. 484 vom 15. Mai 2012 genehmigt worden ist.

Darin ist folgendes Objekt festgesetzt, welches auch das Areal der bestehenden Deponie Prà Dadora tangiert:

- RA-01 Radweg Martina - Vinadi - Landesgrenze, Gemeinde Tschlin

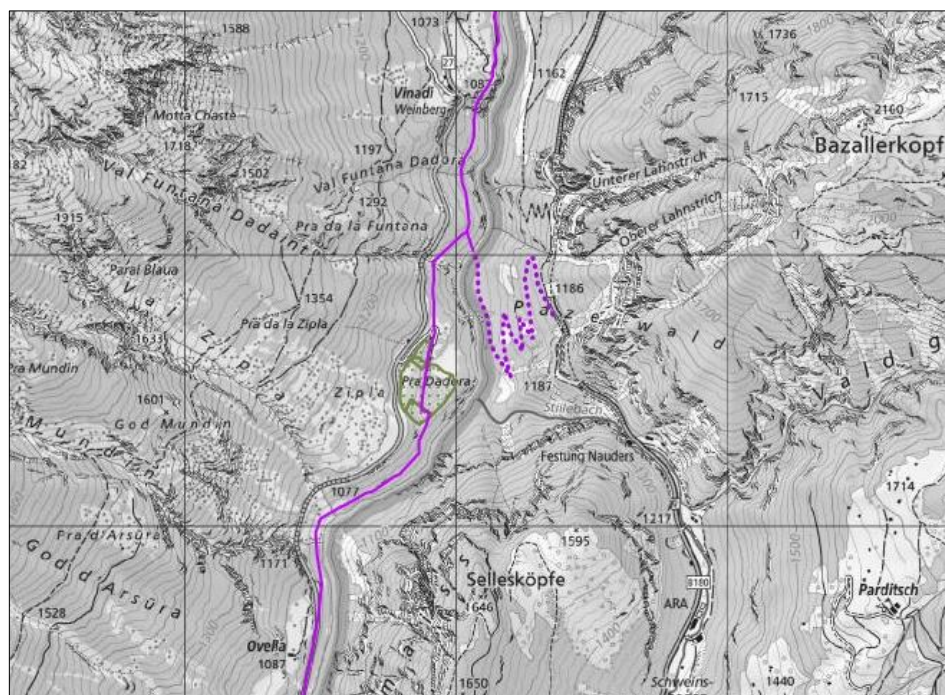


Abb. 5: RRIP Sofortmassnahmen 2011 mit Radweg-Abschnitt Ovella – Vinadi (Festsetzung)

Für das Teilstück Ovella bis Prà Dadora (2. Etappe) wird von der Gemeinde Valsot derzeit ein BAB-Gesuch (für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) vorbereitet, das mit der geplanten Deponieerweiterung abgestimmt ist (s. auch Kap. 3.10).

### 3.3 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Valsot umfasst folgende für diese Teilrevision relevante Planungsmittel:

- Baugesetz Tschlin vom 28.08.1996
- Teilrevision Baugesetz (Art. 67) vom 14.05.2008
- Zonenplan 1:1000 „Prà Dadora“ vom 14.05.2008
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 „Prà Dadora“ vom 14.05.2008
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 „Prà Dadora“ vom 14.05.2008

#### Legenda

-  perimetru da revisiun
-  ulteriur terrain cumunal
-  zona forestala
-  zona da deponia\*
-  zona da privel I
-  zona da privel II

#### Per orientaziun

-  curva da nivel
-  perimetru da registraziun per zonas da privel
-  permiss temporel da runchida necessari
-  ovas

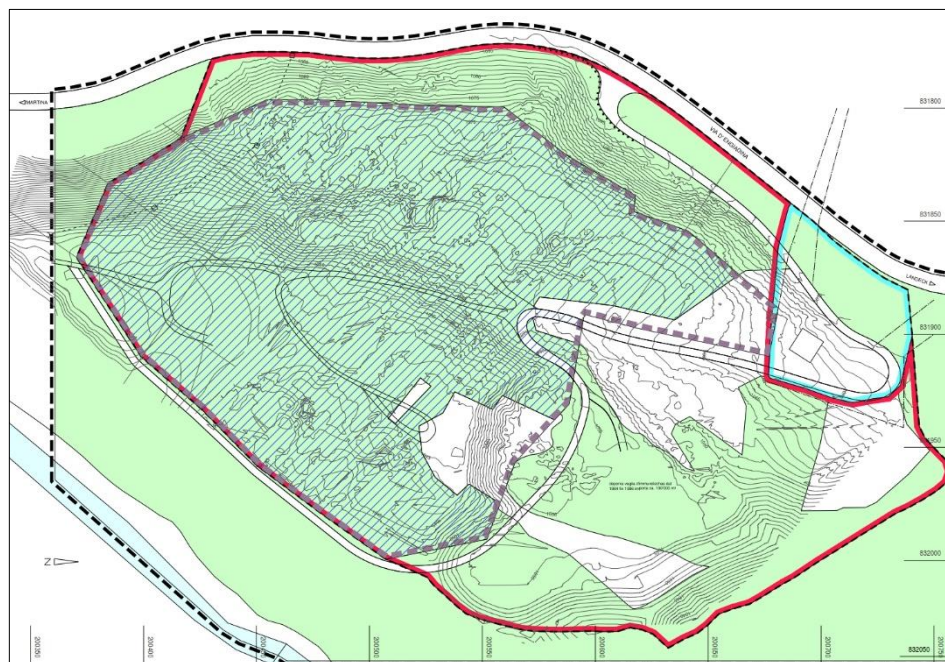


Abb. 6: Rechtskräftiger Zonenplan „Prà Dadora“

Die projektbezogene Nutzungsplanung für die Deponie Prà Dadora wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 680 vom 30. Juni 2009 genehmigt.

### 3.4 Planungszone

Mit der Einleitung der Totalrevision der Ortsplanung hat der Gemeindevorstand Valsot am 20. April 2015 für das gesamte Gemeindegebiet eine Planungszone für die Dauer von zwei Jahren erlassen. Diese wurde im März 2017 um weitere zwei Jahre (bis am 21. April 2019) verlängert.

### 3.5 Gesamtrevision Ortsplanung Valsot

In der aktuell laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung wurde für das Gebiet Prà Dadora im Zonenplan 1:15'000 sowie im Generellen Erschliessungsplan 1:15'000 je ein Planfenster 1:2000 definiert. Die Überprüfung und Anpassung der Planungsmittel für diese Teile der Ortsplanung erfolgt jedoch nicht im Rahmen der Gesamtrevision, sondern wird mit vorliegender Teilrevision separat behandelt und mit der Gesamtrevision abgestimmt.

### 3.6 Projekt Erweiterung Deponie

Gemäss dem technischen Bericht zum Projekt „Erweiterung Deponie Prà Dadora“ vom April 2017 wird in den nächsten 30 Jahren mit einem anfallenden Deponievolumen von rund 1,1 Mio. m<sup>3</sup> gerechnet.

Um dem dringenden Bedarf gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Valsot mit dem vorliegenden Erweiterungsprojekt langfristig genügende Deponiekapazität für die Region Unterengadin schaffen.

Mit dem Erweiterungsprojekt werden folgende zusätzliche Deponievolumen am Standort Prà Dadora geschaffen:

- nicht verschmutztes Aushubmaterial Typ A: 848'530 m<sup>3</sup>
- übrige Inertstoffe Typ B: 65'530 m<sup>3</sup>

Die Deponievergrösserung ist vor allem eine Erweiterung in die Höhe. Die flächenmässige Erweiterung erfolgt hauptsächlich im Nordosten der bestehenden Deponie (Bereich der ehemaligen Reaktordeponie) sowie im Westen gegen die Kantonsstrasse. Die rechtskräftige Deponiezone umfasst eine Fläche von rund 36'700 m<sup>2</sup>, die geplante Erweiterung eine Fläche von ca. 21'300 m<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich für die neu festzulegende Materialablagerungszone eine Gesamtfläche von ca. 58'000 m<sup>2</sup>.

Zusätzlich zur bestehenden Inertstoffdeponie im südlichen Bereich des Areals ist neu eine Deponiefläche für übrige Inertstoffe Typ B im Norden angeordnet. Die Ablagerung von nicht verschmutztem Aushubmaterial Typ A erfolgt weiter im Bereich der bestehenden Materialablagerung sowie im Bereich der erwähnten Erweiterungsflächen.

Für weitergehende Informationen wird auf die Projektunterlagen (Pläne, technischer Bericht) und auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) verwiesen.

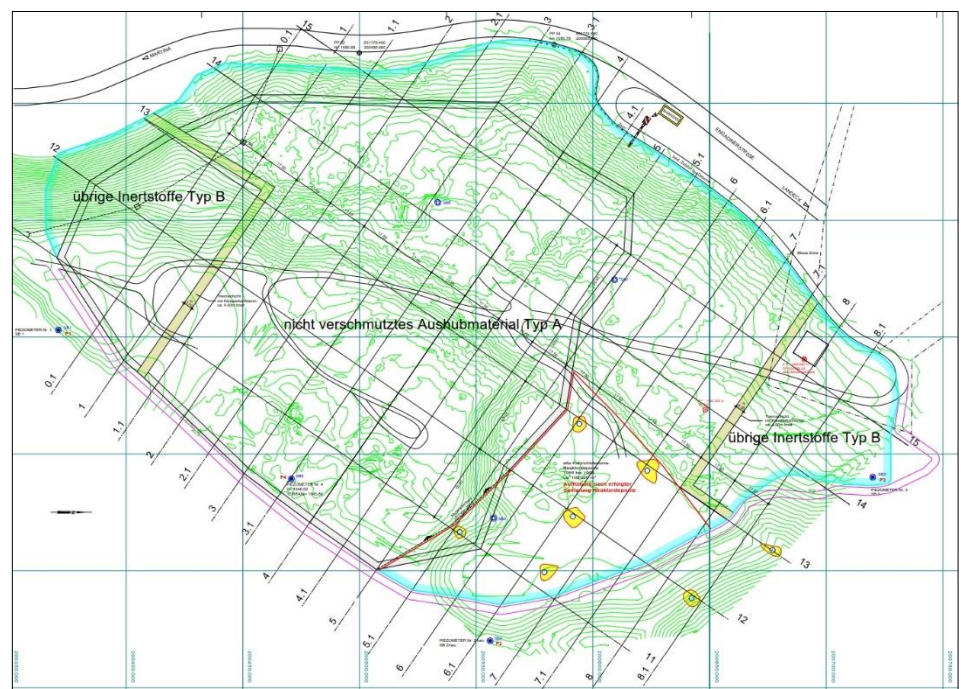


Abb. 7: Situation Erweiterungsprojekt, Stand März 2017

### 3.7 Radweg

Die Radwegverbindung Maloja – Martina ist Teil des Netzes des Velolands Schweiz. Mit der Verlängerung nach Pfunds wird eine Lücke der internationalen Verbindung von Maloja nach Passau geschlossen.

Das Teilstück von Martina bis Ovella (1. Etappe) wird im Zuge der Realisierung des Gemeinschaftskraftwerkes Inn (GKI) erstellt. Dieses befindet sich zurzeit im Bau. Das Teilstück Ovella bis Prà Dadora (2. Etappe) wird voraussichtlich im Jahre 2018 realisiert.

Die Linienführung gemäss regionalem Richtplan (s. Abb. 4, Kap. 3.2) wird im Bereich der Deponie Prà Dadora angepasst und ist nun östlich entlang der Deponie vorgesehen.

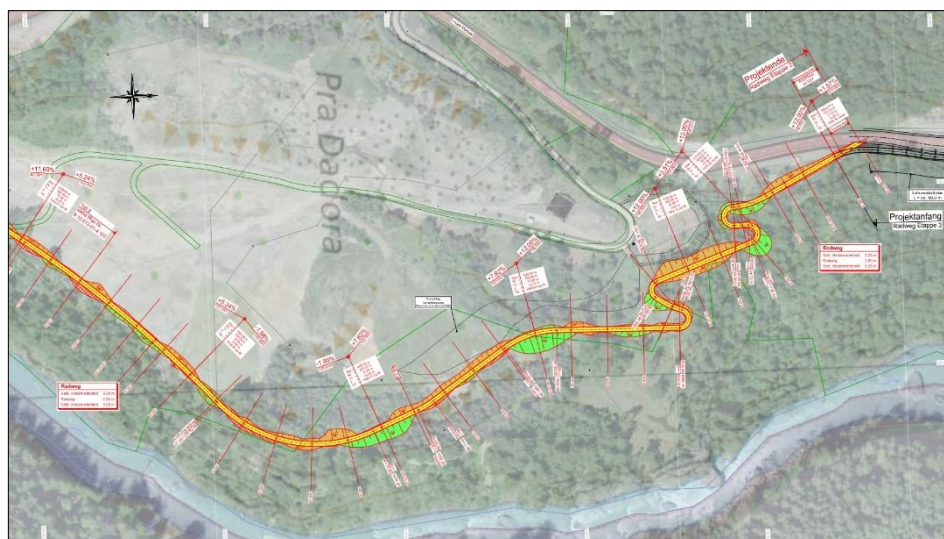


Abb. 8: Situation geplanter Radweg im Bereich der Deponie, Stand Mai 2017

### 3.8 Wald

Als Grundlage für die Waldabgrenzung wurden die aktuellen Daten des Amtes für Wald und Naturgefahren übernommen (Stand vom April 2014).

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Prà Dadora erforderte seinerzeit eine Rodung von Waldfläche. Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) Graubünden hat mit der Departementsverfügung Rodungsverfahren Nr. 17/09 vom 26. Mai 2009 eine Rodungsbewilligung für eine temporäre Rodung von Waldflächen im Umfang von 38'047 m<sup>2</sup> erteilt. Gemäss dieser Verfügung ist die Rodungsfläche bis spätestens Ende 2030 wiederherzustellen und der forstlichen Nutzung zuzuführen.

### 3.9 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen wurden 2013 durch die zuständige Gefahrenkommission III beurteilt und über das gesamte Gemeindegebiet neu festgelegt.

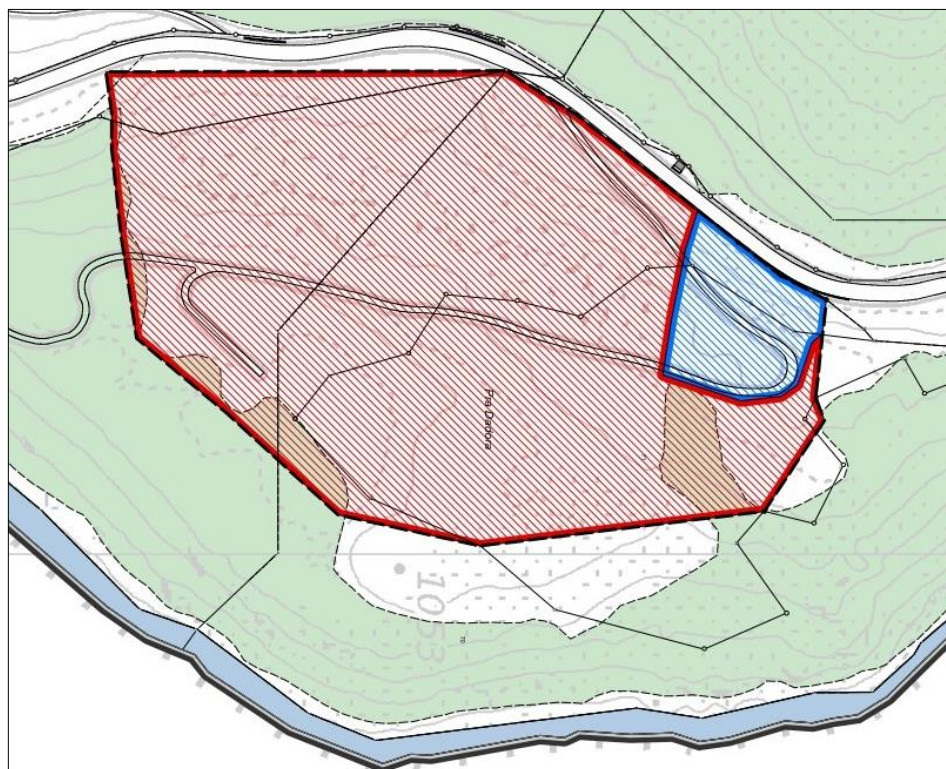


Abb. 9: Gefahrenzonenplan Gebiet Prà Dadora

### 3.10 Umweltverträglichkeitsbericht

Die Umweltauswirkungen sowie die Umweltverträglichkeit des Projekts „Etappe III Deponie Prà Dadora“ werden im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Abschlüssende Voruntersuchung, vom Juli 2017 (s. Beilage B) umfassend beschrieben.

Gemäss UVB werden die zusätzlichen Belastungen in den Bereichen Luft und Lärm infolge des Deponiebetriebs der Etappe III nicht ins Gewicht fallen.

Die Hangstabilität (Geologie) wurde bei früheren Abklärungen als gerade gewährleistet bewertet. Diese Stabilität kann sich durch weitere Aufschüttung verändern.

Bezüglich Oberflächengewässer ist kaum mit bedeutender Belastung des Flusses zu rechnen, solange kein belastetes Sickerwasser oberflächlich in den Inn abfließt. Der Eintrag geringer Schadstoffmengen (v.a. Beton, Sprengmittel) ist für Grundwasser und Quellen in etwa so unbedeutend wie derjenige in Etappe II.

Zusammenfassend ist im UVB festgehalten, dass durch die Deponieerweiterung keine signifikant negativen Einflüsse auf die beurteilten Umweltbereiche zu erwarten sind. Die Deponie Prà Dadora befindet sich weit ausserhalb von Siedlungs- bzw. Erholungsraum wie auch von sensiblem Naturschutzgebiet und hat insofern grundsätzlich keinen Einfluss auf solche Lebensräume und wird das Landschaftsbild nur unwesentlich verändern.

Für das vorliegende Projekt wird gemäss UVB während der Bau- und Betriebsphase zwingend eine Umweltbaubegleitung notwendig sein.

## **4 Rahmenbedingungen und Nachweise**

### **4.1 Abstimmung Kantonalen Richtplan**

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde, die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen. Massgebend für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.5 «Abfallbewirtschaftung» des kantonalen Richtplans. Die Deponie Prà Dadora ist mit mehreren Entwicklungsetappen im kantonalen Richtplan festgelegt (Objektnummern VD.06.1-3). Diese Etappen gelten als Ausgangslage, da ihre Umsetzung in der Nutzungsplanung bereits erfolgt ist.

Der Deponiestandort Prà Dadora ist regional verankert und etabliert, eine weitere Ablagerung von Material an diesem Standort ist gegenüber der Planung und Entwicklung von weiteren Ablagerungsstandorten in der Region vorzuziehen. Durch das Vorhaben Etappe III werden keine anderen überwiegenden Interessen berührt. Zudem kann damit der Bedarf nach Deponievolumen im Raum Scuol – Landesgrenze längerfristig gedeckt werden. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Richtplanung.

Aufgrund des mit Etappe III zusätzlich geschaffenen Deponievolumens ist eine Fortschreibung des kantonalen Richtplans (Objektliste) erforderlich. Diese Fortschreibung erfolgt in Koordination mit der Aktualisierung des regionalen Richtplans (s. Kap. 4.2).

### **4.2 Abstimmung Regionaler Richtplan**

Die Region Engiadina Bassa hat den Themenbereich Materialabbau, Inertstoffdeponien und Materialablagerungen sowie Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle bereits Ende der 90er Jahre im Rahmen der regionalen Richtplanung bearbeitet. Dieser regionale Richtplan wurde von der Regierung mit Beschluss vom 25. April 2001 genehmigt. Die Richtplanobjekte sind in der Folge stufengerecht in den kantonalen Richtplan übernommen worden. Im Jahre 2008 ist eine weitere Anpassung dieses Richtplans beschlossen und von der Regierung genehmigt worden. Die letzte Anpassung im Bereich Abfallbewirtschaftung folgte im November 2012 (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1116).

Die mit Etappe III vorgesehene beträchtliche Erweiterung des Deponievolumens erfordert eine Anpassung und Aktualisierung des regionalen Richtplans. Insbesondere ist auch das Gesamtkonzept für die Region Engiadina Bassa in Abstimmung mit der Val Müstair zu überprüfen und zu aktualisieren (ermitteln Angebots- und Bedarfssituation). Die Aktualisierung des regionalen Richtplans wird voraussichtlich im vierten Quartal 2018 angestossen.

#### 4.3 Standortnachweis

Beim geplanten Projekt handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden und bewilligten Deponie. Das Bauvorhaben Deponie Prà Dadora ist somit standortgebunden. Dieser Standort hat sich seit Jahrzehnten als regionale Deponie bewährt und dient vor allem der Endlagerung grosser Mengen an Aushubmaterial.

#### 4.4 Bedarfsnachweis

Das bewilligte Deponievolumen für Materialablagerung und Inertstoffe von insgesamt 366'200 m<sup>3</sup> (350'000 m<sup>3</sup> + 16'200 m<sup>3</sup> zusätzlich bewilligtes Volumen der Etappe II) wird voraussichtlich bis spätestens Ende 2017 erreicht.

Da die Betreiber für die nächsten 30 Jahre von einem anfallenden Volumen in der Höhe von rund 1,1 Mio. m<sup>3</sup> ausgehen (s. Beilage 3 technischer Bericht) und die Aufnahmekapazität in der bestehenden Deponie bald erschöpft sein wird, besteht ein dringender Bedarf nach zusätzlichem Deponievolumen. Durch den geplanten Ausbau der Samnauner- und der Engadinerstrasse besteht Deponiebedarf für weiteren regionalen Bauschutt bzw. Aushub.

#### 4.5 Erschliessung

Das Deponieareal „Prà Dadora“ verfügt über eine gut ausgebaute Zufahrtsstrasse. Der bestehende Anschluss an die kantonale Hauptstrasse H27 (Engadinerstrasse), der 1984 durch das Tiefbauamt Graubünden genehmigt wurde, ist übersichtlich und erfüllt die Anforderungen an die Verkehrssicherheit.

Die bestehende Deponiezufahrt erfährt durch das geplante Erweiterungsprojekt keine Veränderungen.

Durch die vorgesehene Radwegverbindung Engadin – Österreich (s. Kap. 3.7), welche die geplante Deponieerweiterung tangiert, ergeben sich keine Konflikte. Da der Radweg im Winter nicht befahren werden kann, muss die Gefahr durch Lawinenniedergänge nicht berücksichtigt werden. Allenfalls ist der Weg rechtzeitig zu sperren.

#### 4.6 Gestaltung

Die Grundzüge der Gestaltung werden im Generellen Gestaltungsplan (GGP) festgelegt (s. Ziffer 5.2). Die Endgestaltung im Detail wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt.

Im Endzustand soll sich der Wald rasch wieder auf das beanspruchte Areal ausbreiten können. Es können aber auch ursprünglich nicht bestockte Flächen als Folge von Beweidung mit Klein- oder Grossvieh freigehalten werden. Ersatzaufforstungen sind keine vorgesehen.

#### 4.7 Gefahrenzonen

Die Deponie befindet sich grösstenteils in der Gefahrenzone 1. Die im Jahr 2013 durchgeführte Gefahrenzonenrevision gewährleistet immer noch Erstellung und Betrieb von Infrastrukturanlagen; der Aufenthalt von Personen während Lawinengefahr ist jedoch weiterhin ausgeschlossen, da der Schutz der Engadinerstrasse den Zugang zur Deponie im Zeitraum mit möglichen Lawinenniedergängen verhindert.

Die Gefahrenzonen werden gemäss dem Gefahrenzonenplan „Acla da Fans/Vinadi/Prà Dadora/Val Mundin/Alp Tea“ 1:2000 vom 23. Oktober 2013 übernommen (vgl. Kap. 3.9).

#### 4.8 Rodungsgesuch

Die projektierte Erweiterung der Deponie erfordert eine Rodung im Umfang von 16'035 m<sup>2</sup>. Die neu beanspruchte Waldfläche ist aber weitgehend unbestockt und besonders schutzwürdiger Hochgebirgswald ist von der geplanten Rodung auch nicht tangiert.

Vor Einreichung des Rodungsgesuches wurde dieses zuerst dem zuständigen Regionalforstingenieur Duri Könz zur Vorabklärung unterbreitet.

Die Rodungsbewilligung ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Das Rodungsverfahren wird mit dem Nutzungsplanungsverfahren koordiniert.



Abb. 10: Rodungsplan mit erforderlichen Rodungsflächen (grün)

## 5 Umsetzung in der Ortsplanung

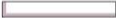
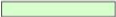
Sämtliche Festlegungen in den rechtskräftigen Planungsmitteln für das Gebiet Prà Dadora (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan) werden durch die vorliegende Teilrevision aufgehoben bzw. durch diese abgelöst.

### 5.1 Teilrevision Zonenplan

Die bestehende Deponiezone mit einer Fläche von rund 36'700 m<sup>2</sup> wird im Nord-osten und im Westen erweitert und umfasst neu eine Fläche von ca. 58'000 m<sup>2</sup>. Die Zonenbezeichnung wird gestützt auf die eidgenössische Abfallverordnung (VVEA) angepasst und als „Materialablagerungszone (Deponie Typ A und Typ B)“ festgelegt.

Die Flächen, welche gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Zone übriges Gemeindegebiet (üG) liegen, werden neu der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Die Gefahrenzonen 1 und 2 werden gemäss Gefahrenzonenplan festgelegt.

|                                                                                    |                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <b>Landwirtschaftszone</b>                                                         |                                                   |
|  | Landwirtschaftszone                               |
| <b>Weitere Zonen</b>                                                               |                                                   |
|  | Zone übriges Gemeindegebiet                       |
|  | Materialablagerungszone (Deponie Typ A und Typ B) |
|  | Gefahrenzone 1                                    |
|  | Gefahrenzone 2                                    |
| <b>Hinweise</b>                                                                    |                                                   |
|  | Deponiezone bisher                                |
|  | Wald                                              |
|  | Gewässer                                          |
|  | Erfassungsbereich Gefahrenzonen                   |
|  | Landesgrenze                                      |

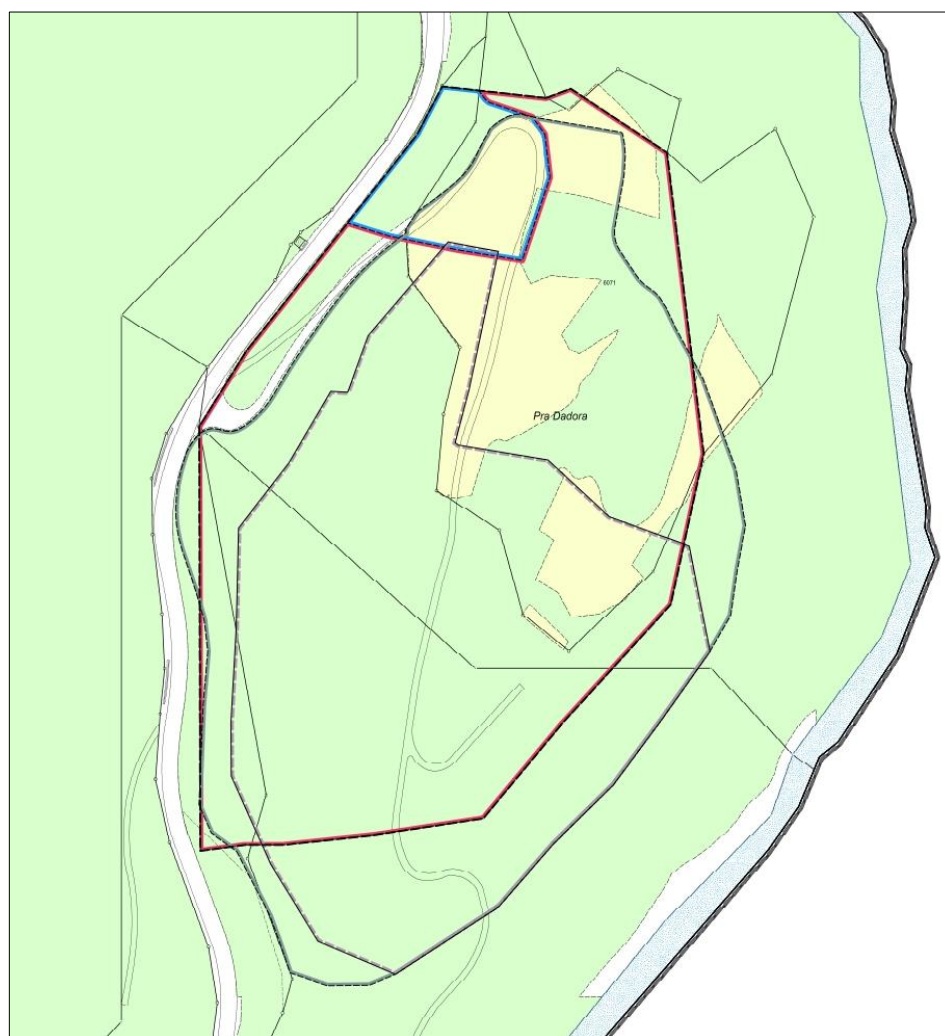


Abb. 11: Materialablagerungszone „Prà Dadora“ (Teilrevision Zonenplan)

## 5.2 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan

Im Generellen Gestaltungsplan werden die einzelnen Bereiche für die Ablagerung von nicht verschmutztem Aushubmaterial Typ A (ca. 46'700 m<sup>2</sup>) und die Ablagerung von Inertstoffen Typ B (ca. 10'200 m<sup>2</sup>) festgelegt. Zwischen diesen Bereichen werden die Trennschichten mit Kieswerkschlamm bezeichnet.

In den Schnitten (Quer- und Längsprofilen) werden die maximal möglichen Höhen der Aufschüttungen in m ü. M. festgelegt.

## 5.3 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Der Generelle Erschliessungsplan regelt die Grundsätze der Erschliessung. Der Plan hat folgende Inhalte:

- Land- und Forstwirtschaftsweg:  
Die bestehende Deponiezufahrt wird bis zum Bereich der nördlichen Inertstoffdeponie als Land- und Forstwirtschaftsweg festgelegt.
- Rad- und Mountainbikeweg:  
Die geplante Verbindung östlich entlang der Deponie wird gemäss aktuellem Radwegprojekt (Stand Baueingabe) festgelegt.

## 5.4 Baugesetz

Art. 67 Deponiezone gemäss Teilrevision Baugesetz Tschlin vom 14.05.2008 wird komplett aufgehoben und Art. 67a Materialablagerungszone (Deponie Typ A und Typ B) im Baugesetz neu eingefügt.

Chur, 4. September 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung, om, rf